Gemeinde Schwebheim

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mittlere Heide" der Gemeinde Schwebheim für die Grundstücke Fl.Nr. 729/1, 729/4, 729/7 und 728/3

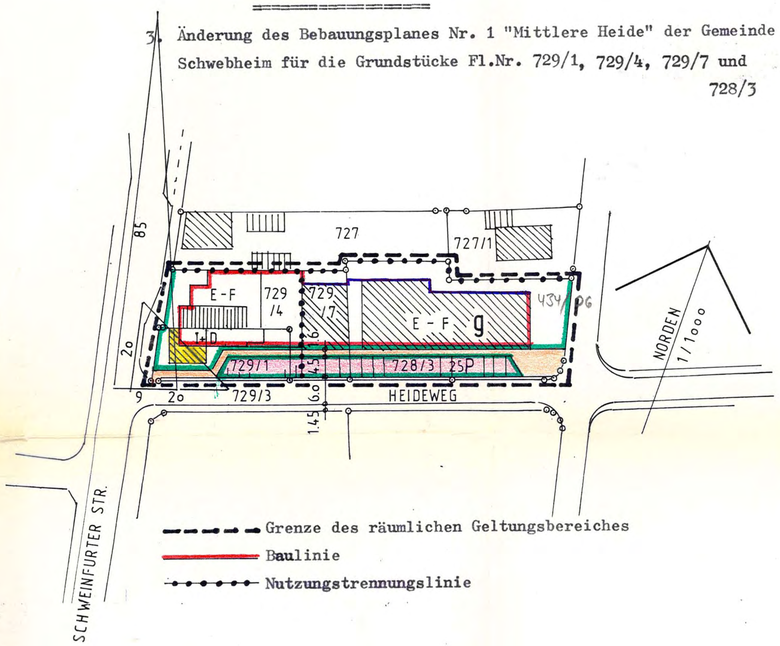

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baulinie

Nutzungstrennungslinie

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

g — geschlossene Bauweise

öffentliche Verkehrsflächen (Gehweg)

P — Parkplätze privat

E - F — erdgeschoßiges Gebäude mit Flachdach

I + D — eingeschoßiges Gebäude mit Steildach und ausgebauten Dachgeschoß, Dachneigung 45 - 55°, Kniestock max. 60 cm hoch.

Sichtdreiecke: Diese Fläche ist von jeglicher sichtbehindender Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung sowie von anstehenden Boden mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Straßenfahrbahnoberkante freizumachen und dauernd freizuhalten. Bei Überschneidung mit dem gepl. Gebäude ist im E.G. eine Ecksäule an der Südwestecke zulässig, wenn der übrige Baukörper im Erdgeschoß eine dreieckige Fläche mit gleichen Schenkeln von je mind. 3 m Länge, gemessen ab der Südwestecke, sichtfrei läßt. Eine Überbauung dieser Fläche im Obergeschoß ist zulässig

2o (85)

2o (9)

Gebäudeabbruch

Soweit sie nicht durch die vorliegende Änderung aufgehoben werden, gelten die weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 "Mittlere Heide" vom 11.11.1985.

1. Bürgermeister

Architekt BDB

Kützberg, den 22.7.1986
geändert: 9.2.1987
30.4.1987

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 75312

Hilmar Rehlein
Architekt BDB - Diplom-Ingenieur (FH)
Am Bauholz 33 - 8721 Poppenhausen-Kützberg
Tel. 09726/1811

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.02.1987 hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23.03.1987 bis einschließlich 23.04.1987 mit Begründung in Schwebheim, Rathaus öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Schwebheim, den 29.07.1987

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schwebheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. Juli 1987 den Bebauungsplan gemäß § 1o ~~BBauG~~ BauGB als Satzung beschlossen.

Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlußfassung über den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Schwebheim, den 19.08.1987

1. Bürgermeister

~~Genehmigungsvermerk gemäß § 11 des BBauG.~~

„MITTLERE HEIDE" ÄNDERUNG KREISSPARKASSE

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 06. November 1987 durch Amtsbote Nr. 42/87 vom 6.11.87 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schwebheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

3. Änderung
BP Nr. 1 „Mittlere Heide"

Schwebheim, den 06.11.1987

Gemeinde Schwebheim

Kotteuscher
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 29.10.1987
LANDRATSAMT
I.A.

Mainka
Oberregierungsrat